



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. Mai 2018

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung				
109	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Haus der Talente Düsseldorf)	S. 169	114	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH	S. 171
110	Anerkennung einer Stiftung (Gisela und Dieter Schnelle Stiftung)	S. 169	115	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH	S. 172
111	Anerkennung einer Stiftung (Sapientia Stiftung)	S. 170	116	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes	S. 172
112	Korrektur der Veröffentlichung Nr. 44 im Amtsblatt Nr. 8 – Änderungssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland	S. 170	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
113	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 170	117	Öffentliche Zustellung (R.H.K.)	S. 173

Beilage zu Ziffer 112 : Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

109 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Haus der Talente Düsseldorf)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.1911

Düsseldorf, den 19. April 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Haus der Talente Düsseldorf“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 27.12.2017 rechtskräftig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 169

110 Anerkennung einer Stiftung (Gisela und Dieter Schnelle Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.1936

Düsseldorf, den 19. April 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gisela und Dieter Schnelle Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.12.2017 rechtskräftig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 169

**111 Anerkennung einer Stiftung
(Sapientia Stiftung)**

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St.1997

Düsseldorf, den 20. April 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Sapientia Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.12.2017 rechtskräftig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 170

**112 Korrektur der Veröffentlichung
Nr. 44 im Amtsblatt Nr. 8 –
Änderungssatzung des
Zweckverbandes ITK Rheinland**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ITK Rhein-129

Düsseldorf, den 02. Februar 2018

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland beschlossene Änderungssatzung vom 30.11.2017 bekannt. (siehe Beilage zum Amtsblatt)

i. A. Lena Philipps

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 170

**113 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeits-
prüfung über die Feststellung der
UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
BASF Personal Care and Nutrition
GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0018/17/4.1.11

Düsseldorf, den 12. April 2018

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in
Düsseldorf**

**Antrag der BASF Personal Care and Nutrition
GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Sulfierung H
(Tensidherstellung)**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 24.03.2017, zuletzt ergänzt am 14.12.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sulfierung H (Tensidherstellung) durch Errichtung und Betrieb eines größeren Schwefelofens mit integrierter Wärmerückgewinnung sowie Erhöhung der Jahreskapazität auf 135.000 t/a Aktivsubstanz auf dem Werksgelände Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist insbesondere eine Erhöhung des Schwefelesinsatzes, die Errichtung und der Betrieb eines Behälters mit zusätzlichem Katalysatorbett, die bauliche Erweiterung eines Gebäudes sowie weitere diverse apparatetechnische Änderungen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auf Grund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall in der alten Fassung nach § 3 c UVPG durchgeführt und entsprechend bekanntgegeben.

Im Auftrag
Schöbernig

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 170

114 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0075/17/4.1.2

Düsseldorf, den 20. April 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Velcorinbetriebes Gebäude N021 / N022

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 07.11.2017, letztmalig ergänzt am 20.03.2018, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Velcorinbetriebes Gebäude N021 / N022 durch Erhöhung der Produktionskapazität und Änderung in der Abluftführung auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Bei der beantragten Änderung der Velcorin-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffern 4.2 UVPG. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt,

wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes auf dem industriell genutzten Gelände des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen mit seiner bereits vorhandenen Infrastruktur verwirklicht. Daher ergeben sich keine neuen Aspekte bzgl. des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten. Änderungen am Abfall- und Abwasseraufkommen ergeben sich nicht. Belastete Rohgasströme werden weiterhin in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik von luftfremden Stoffen befreit. Eine relevante Erhöhung der Schallemissionen tritt in Folge der Maßnahmen nicht auf. Es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Jedoch verändern sich angemessene Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht. Die Anlagensicherheit entspricht weiterhin dem Stand der Sicherheitstechnik. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, sowie Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht belastet. Derzeit gültige Luftreinhaltepläne liegen für die Städte Krefeld und Duisburg vor. Diese werden jedoch aufgrund der irrelevanten Änderung des Emissionsaufkommens durch die Maßnahme nicht beeinflusst.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kris Jasinski

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 171

115 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH

Bezirksregierung
53.02-0347896-0001-209-G16-0080/17

Düsseldorf, den 03. Mai 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH – Erweiterung des Blockheizkraftwerkes um eine neue BHKW-Anlage auf dem Grundstück Duisburger Straße 50 in 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH hat mit Datum vom 27.11.2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Erweiterung des Blockheizkraftwerkes um eine neue BHKW-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 999 kW_{el} und einer Feuerungswärmeleistung von 2,4 MW gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das vorliegende Vorhaben trägt weitergehend zur Netzstabilisierung bei. Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde über die Immissions-, Schall- und Brandschutzgutachten nachgewiesen.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 172

116 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.06.04.21-7

Düsseldorf, den 23. April 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der

**Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in 47929 Viersen, Gemarkung Grefrath, Flur 40, Flurstücke 211 und 126 den Grundwasserspiegel mittels Wellpointanlagen um ca. 2,50 m abzusenken und dazu Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 786.000 m³ in einem Zeitraum von 12 Wochen zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 11. Juli 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigte Absenkung des Grundwasserspiegels dient der Trockenhaltung der Baugruben für die Sanierung des Schneckenhebewerks auf dem Klärwerk Grefrath.

Die Absenkung des Grundwasserspiegels 0,5 m unterhalb der Baugrubensohle und damit die Entnahme von 786.000 m³ in 12 Wochen ergibt sich aus einer Berechnung auf der Grundlage des höchsten Grundwasserspiegels. Bei einem niedrigeren Grundwasserspiegel wird diese Entnahmemenge nicht erreicht.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius außerhalb des Betriebsgeländes von ca. 250 m eine geringe lokale Absenkung um mehr als 0,70 m (natürliche Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels) im Bereich des NSG VIE-007/LSG-4604-002. In den Bereichen der geschützten Biotope GB-4604-0156 GB-4604-001 GB-4604-002, GB 4604-0146, GB 4604-0148, GB 4604-0149 und GB 4604-0145 liegt die Absenkung innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels.

Zum Schutz des Naturschutzgebietes und der geschützten Biotope findet die Baumaßnahme außerhalb der Vegetationsperiode statt. Bei Unterschreitung eines festgelegten Grundwasserspiegels findet eine gezielte Bewässerung statt.

Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Niers wird durch die Absenkung des Grundwasserspiegels nicht beeinflusst.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 172

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117 Öffentliche Zustellung (R.H.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 23.04.2018 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf

Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 23. April 2018

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 173

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf